

45. a) Ist die Beschlagnahme der Forderung des eingetragenen Grundstückseigentümers aus dem Versicherungsvertrage notwendig, um den Hypothekengläubiger zu berechtigen, auf Grund des §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 die Zahlung der Brandversicherungsgelder von dem Versicherer zu fordern?

b) Rechtliche Bedeutung der policemäßigen Versicherungsbedingung, daß, im Falle der Entschädigungsanspruch durch Schuld des Versicherten verloren sei, der Versicherer die Entschädigung, soweit nötig, zur Befriedigung der auf dem Grundstücke, dessen versicherte Gebäude abgebrannt sind, eingetragenen Hypotheken- bezw. Realgläubiger gegen Cession ihrer Rechte verwende.

I. Civilsenat. Ur. v. 6. November 1889 i. S. R. (Rl.) w. B. Versicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. I. 221/89.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Für den Kläger war eine Forderung hypothekarisch eingetragen auf einem Grundstücke, dessen Gebäude bei der Beklagten gegen Feuer- und Diebstahl versichert waren. Nachdem die versicherten Gebäude abgebrannt waren, wurde über das Pfandgrundstück die Zwangsvollstreckung Schulden halber eingeleitet und das Grundstück ohne die Forderung auf die Brandentschädigungsgelder zugeschlagen. Bei der Kaufgeldebelegung fiel der Kläger mit einem Teile seiner Hypothekenforderung aus. Wiewohl er weder Extrahent der Zwangsvollstreckung war, noch die Forderung aus dem Versicherungsvertrage mit Beschlagnahme belegt hatte, erhob er gegen die beklagte Versicherungsgesellschaft auf Grund des §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 Klage auf Zahlung eines dem Betrage des von ihm erlittenen Ausfalles gleichen Betrages der Brandentschädigungssumme.

Durch Urteil erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, worauf der Kläger in der Berufungsinstanz versuchte, seinen Anspruch auch auf den Schlußsatz einer in die Versicherungspolice unter §. 10 aufgenommenen Allgemeinen Versicherungsbedingung zu gründen, welche lautet:

„Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft, bevor sie die Entschädigungssumme zur Zahlung angewiesen hat, vom Gläubiger angezeigt sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme

berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nötig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte."

Durch Berufungsurteil wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil

1. das zur Durchführbarkeit seiner Klage gegen die beklagte Feuer- versicherungsgesellschaft auf Zahlung der Brandentschädigung, als einer dem versicherten eingetragenen Eigentümer zufallenden, wesentliche Moment der klägerischerseits erwirkten Beschlagnahme der Forderung jenes Versicherungsnehmers mangle,
2. die erst in der Berufungsinstanz versuchte Begründung auf den §. 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nach §. 489 C.B.D. unstatthaft sei.

Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zwar zurückgewiesen, aber die Ausführung der Beklagten reprobirt, daß für sie durch den letzten Satz des §. 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine Verpflichtung übernommen, sondern lediglich eine von ihrem Ermessen abhängige Verpflichtung in Aussicht gestellt worden sei.

Aus den Gründen:

„Die Haftung der Forderung des eingetragenen Eigentümers (aus dem von ihm in bezug auf die Grundstücksgebäude abgeschlossenen Feuerversicherungsvertrage gegen den Versicherer) für die Hypotheken- oder Grundschuldrechte, mit welchen das Grundstück belastet ist, entsteht zwar in dem Geltungsgebiete des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke in Gemäßheit des §. 30 dieses Gesetzes, sobald das Hypotheken- oder Grundschuldrecht im Grundbuche eingetragen und der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Durch diese Haftung wird aber keineswegs auf einen Hypotheken- oder Grundschuldberechtigten das Recht des Versicherungsnehmers übertragen, die Zahlung der Brandversicherungsgelder von dem Versicherer zu beanspruchen. Hierzu bedarf der betreffende Hypotheken- oder Grundschuldberechtigte vielmehr eines Aktes, welcher gerade ihn zur Ausübung jenes vertragsmäßigen Anspruches legitimiert und den Versicherer verbindet, die Versicherungsvertragserfüllung nicht an seinen Gegenkontrahenten,

sondern gerade an jenen betreffenden Hypotheken- oder Grundschuldberechtigten zu leisten. Die Existenz eines solchen Aktes, durch welchen das obligatorische Recht des eingetragenen Eigentümers und Versicherungsnehmers gegen die beklagte Versicherungsgesellschaft oder die Befugnis zur Ausübung dieses Rechtes auf den Kläger übertragen wäre, durch Verfolgung seines dinglichen Rechtes erwirkt zu haben, hat der Kläger nicht behauptet. Die Klage, welche er aus dem Vertragsrechte des G. Sch. (in Verknüpfung mit der Bestimmung in §. 30 des oben bezeichneten Gesetzes vom 5. Mai 1872) erhoben hat, ist daher in dem Berufungsurteile mit Recht abgewiesen.

Es ist ferner richtig, daß die vorgekennzeichnete Klage (welche auf der Existenz der Forderung des eingetragenen Eigentümers aus dem Versicherungsvertrage in Verknüpfung mit der kraft Gesetzes eintretenden Haftung dieser Forderung für die Rechte des Klägers aus der Hypothek beruht) sowohl in bezug auf den zu ihrer Substanziierung wesentlichen Thatbestand, als auch hinsichtlich der juristischen Individualität des geltend gemachten Rechtes grundverschieden ist von einem Ansprüche, dessen Voraussetzung gerade das Erlöschensein der Rechte des eingetragenen Eigentümers aus dem Versicherungsvertrage bildet, und welcher lediglich auf einem Vertrage zu Gunsten der Hypothekengläubiger bezw. auf einem von einem Geschäftsführer ohne Auftrag für sie abgeschlossenen Vertrage beruht. Eine Klage letzterer Art ist in der ersten Instanz des gegenwärtigen Prozesses nicht erhoben. Es ist daher in dem Berufungsurteile mit Recht der (namens des Klägers erst in der Berufungsinstanz angestellte) Versuch einer derartigen Klagebegründung in dem gegenwärtigen Prozesse im Hinblick auf die Vorschrift des §. 489 C. P. O. für unstatthaft erklärt. Daraus folgt, daß in dem Berufungsurteile keine Entscheidung darüber gefällt worden ist, ob dem Kläger ein derartiger Anspruch an sich zustehe oder nicht. Trotzdem erscheint es (gegenüber der seitens der beklagten Versicherungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit den Ausführungen der beiden in Wallmann's Versicherungszeitung Bd. 2 des Jahrganges 1889 abgedruckten Aufsätze

- a) S. 1689—1692 „Über den Anspruch der Realberechtigten auf die Brandversicherungsgelder gegenüber den Brandversicherungsanstalten“,

b) S. 2253—2251 und 2269—2273 „Über die Rechte der Realgläubiger an der Brandentschädigung nach altpreussischem Recht und nach den Eisenacher Verbandsbedingungen“

verteidigten Ansicht, daß durch Stipulationen der Art, wie die in dem §. 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten und im zweiten Absage des §. 12 der Verbandsbedingungen formulierten, lediglich eine von dem Ermessen der Versicherungsgesellschaft abhängige Vergünstigung und kein Rechtsanspruch der Realgläubiger begründet werde) angezeigt, auf die zutreffenden Ausführungen in folgenden oberstrichterlichen Urteilen zu verweisen:

1. Erf. des Reichsoberhandelsgerichtes I. Senates vom 6. April 1875 i. S. Thur. w. Fr., Rep. I. 55/75, Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 17 Nr. 19 (in Verknüpfung mit den die Anwendbarkeit des §. 75 A.L.R. I. 5 betreffenden Ausführungen in den Bd. 1 Nr. 68, Bd. 9 Nr. 70 der Entsch. des R.O.'s i. Civilf. sowie in Bd. 30 S. 1144 flg. der Beiträge des deutschen Rechtes von Gruchot (jetzt Rassow und Künzler) abgedruckten Urteilen);
2. Urteil des R.O.'s vom 17/31. Januar 1883 Rep. I. 448/82, in Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 8 Nr. 43.

Die namens der Beklagten aufgestellte Behauptung, daß die betreffenden Ausführungen später von dem Reichsgerichte aufgegeben worden seien, ist eine unrichtige. Das dafür herangezogene Revisionsurteil vom 20. November 1888 Rep. II. 224/88 (vgl. Wolze, Praxis des Reichsgerichtes in Civilf. Bd. 6 Nr. 586) beruht lediglich darauf, daß der damals entscheidende Senat sich durch eine thatsächliche Feststellung des damaligen Berufungsurteiles für prozessual gebunden erachtete.“ . . .